

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir auch bei Kenntnis unsererseits nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.

1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf dortige Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Ergänzungen

2.1 Für Lieferungen von FE-Schrotten gelten ergänzend, aber nachrangig, die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“ in der Fassung vom 1.5.2002, die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von legiertem Stahlschrott“ in der Fassung vom 7.12.1995, sowie die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Giessereistahlschrott“ in der Fassung vom 1.8.1996, herausgegeben vom BDSV.

2.2 Für Lieferungen von NE-Metallen gelten darüber hinaus ergänzend die „Usancen des Metallhandels“ in der Fassung vom 1.7.2002, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e.V.

2.3 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die offiziellen INCOTERMS 2010.

2.4 Die Inhalte der handelsüblichen Bedingungen werden beim Kunden als bekannt vorausgesetzt. Wir sind bereit, über den Inhalt dieser Bedingungen unsere Kunden auf Anforderung jederzeit zu informieren.

3. Angebot

3.1 Unsere Angebote sind bis zur Auftragserteilung freibleibend und unverbindlich. Aufträge aufgrund unserer Angebotsabgabe werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.

3.2 Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.

3.3 Alle Leistungsdaten wie Abbildungen, Maße, Gewichte oder ähnliches sind nur unverbindlich in etwa angegeben. Angaben über Eigenschaften jeglicher Art, Muster und Proben sind lediglich Anhaltspunkte für die Beschaffenheit der Ware.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

4.1 Der angebotene Preis ist bindend. Sofern sich insbesondere aus der Auftragsbestätigung nicht

Abweichendes ergibt, gelten unsere Preise FCA (INCOTERMS 2010).

4.2 Unser Vertragspartner ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Nach Ablauf dieser Frist kommt er in Zahlungsverzug.

4.3 Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unbestritten sind oder von uns anerkannt wurden.

4.4 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis resultiert.

4.5 Die Abrechnung erfolgt anhand konkret ermittelter Gewichte. Maßgebend ist das bei uns ermittelte Gewicht. Der jeweils anderen Vertragspartei bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass die beim Vertragspartner ermittelten Gewichte unzutreffend sind.

5. Mehr-/ Minderlieferungen

Unser Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass Mehr- oder Minderlieferungen im Umfang von bis zu 10% technisch bedingt sind. Derartige Mehr- oder Minderlieferungen stellen keine vertragliche Pflichtverletzung dar. Die Abrechnung hat nach der tatsächlichen Liefermenge zu erfolgen, nach der sich auch die Höhe der Gegenleistung richtet.

6. Liefer- und Leistungszeit

6.1 Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind.

6.2 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfristen setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus.

6.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

6.4 Sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 4.2 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

6.5 Behördliche Maßnahmen, Verkehrsschwierigkeiten, Lieferbeschränkungen, Streiks, Witterungseinflüsse, unverschuldete Betriebsstörungen und sonstige Fälle höherer Gewalt sowohl bei uns als auch bei unseren Kunden verlängern vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Dauert die Störung länger als 8 Wochen sind beide Teile zum Vertragsrücktritt berechtigt.

6.6 Zu Teillieferungen sind wir jederzeit berechtigt.

7. Höhere Gewalt

7.1 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Als höhere Gewalt gelten insbesondere:

- Naturkatastrophen und extreme Wetterereignisse,
- Feuer, Überschwemmungen, Explosionen,
- Krieg, Terroranschläge, innere Unruhen, Embargos,
- behördliche Anordnungen (z. B. Ein- oder Ausfuhrverbote, Quarantänenvorgaben),
- Pandemien und Epidemien (einschließlich COVID-19 oder ähnlicher zukünftiger Ereignisse),
- Gasbezugsreduzierungen oder -abschaltungen,
- Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z. B. Maschinenbruch, Energie- oder Rohstoffmangel),
- Verzögerungen bei der Zollabfertigung oder der Einfuhr- und Ausfuhrabwicklung,

sofern wir diese Umstände nicht zu vertreten haben.

7.2 Dies gilt auch dann, wenn entsprechende Ereignisse während eines bereits eingetretenen Verzugs auftreten.

7.3 Wird infolge der genannten Ereignisse die Erfüllung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so ist diese zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Rücktrittsrecht bezieht sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Sind erbrachte Teillieferungen für den Käufer jedoch unverwendbar, so steht ihm ein Rücktritt vom gesamten Vertrag zu.

7.4 Wir verpflichten uns, den Käufer unverzüglich über das Eintreten eines solchen Ereignisses sowie die voraussichtliche Dauer der Behinderung zu informieren.

8. Gefahrübergang, Versand

8.1 Sofern nicht Abweichendes, insbesondere in unserer Auftragsbestätigung geregelt ist, ist Lieferung FCA (INCOTERMS 2010) vereinbart.

8.2 Wenn eine andere Frachtstellung vereinbart wurde, d.h. CPT (oder ähnlich) werden Transportweg- und -mittel, sowie die Art der Versendung von uns bestimmt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

8.3 Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen, und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.

9. Mängelhaftung

9.1 Schrott ist in seiner Reinheit in Bezug auf Qualität und Werkstoff auf die Möglichkeit einer Materialsortierung nach Optik und Herkunft, welche mit berufsmäßiger Sorgfalt erfolgt, begrenzt.

9.2 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nach § 377 HGB nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Beanstandete Ware darf nicht ohne unsere Zustimmung entladen werden, andernfalls gilt sie als mängelfrei angenommen. Soweit sich eine Sortenabweichung erst bei oder nach Entladung herausstellt, ist das Material gesondert zu lagern,

andernfalls wird die Ware als mängelfrei übernommen angesehen.

9.3 Bei mangelhafter Lieferung hat der Kunde nach unserer Wahl Anspruch auf Ersatzlieferung oder Preisminderung. Schlägt auch die Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

9.4 Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.

9.5 Mängelansprüche des Kunden uns gegenüber sind nicht abtretbar.

9.6 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in der vorstehenden Regelung 8.1 bis 8.6 vorgesehen ist, ist ausgeschlossen ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend zu machenden Anspruches. Dies gilt insbesondere für Ersatzansprüche auf Schaden wegen Verschuldens oder sonstige Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche bei Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.

9.7 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.

10.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 9.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.

10.3 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nm. 9.4 bis 9.6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

10.4 Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Auftraggeber für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben

Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten oder erstellten Sachen veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Sachen abgetreten. Bei der Veräußerung von Sachen, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 9.2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

10.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Auftraggeber durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.

10.6 Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

10.7 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Auftraggebers zu betreten und unter Anrechnung auf die Vergütung bestmöglich zu veräußern. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Auftraggeber durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

10.8 Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 50 v.H., sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

11. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Geltendes Recht

11.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebende Streitigkeiten ist Plettenberg.

11.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne sich die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ergänzen oder die Vertragslücke zu schließen.

13. Vertraulichkeit und Datenschutz

13.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Unterlagen, Informationen, Kenntnisse und Daten, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt (nachfolgend "vertrauliche Informationen"), streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

13.2 Die vertraulichen Informationen dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrags verwendet werden. Diese Verpflichtung gilt über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach deren Beendigung.

13.3 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die

- zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein bekannt waren oder später ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt werden,
- dem Empfänger bereits nachweislich bekannt waren, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein,
- dem Empfänger von dritter Seite rechtmäßig und ohne Geheimhaltungspflicht offenbart wurden, oder
- vom Empfänger unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei entwickelt wurden.

13.4 Auf Verlangen sind alle erhaltenen vertraulichen Informationen einschließlich etwaiger Kopien und Aufzeichnungen unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.